

"Erste Baustufe: Europa" in Die österreichische Furche (14. April 1951)

Legende: Am 14. April 1951 kommentiert die Wiener Wochenzeitung Die österreichische Furche die Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vier Tage zuvor in Paris und hebt das innovative Wesen dieser europäischen Institution hervor.

Quelle: Die österreichische Furche. 14.04.1951, n° 16. Wien.

Urheberrecht: (c) Die Furche

URL: [http://www.cvce.eu/obj/"erste_baustufe_europa"_in_die_osterreichische_furche_14_april_1951-de-d9d9a682-d6ee-45b4-82b5-ecff20e6c023.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 19/09/2012

Erste Baustufe: Europa

Der französisch-deutsche Kohlen- und Stahlpool — Eine Umschau

Von einem österreichischen Volkswirt

Am 9. Mai 1950 überraschte der französische Außenminister Schuman die Weltöffentlichkeit mit dem Vorschlag, die französische und deutsche Kohlen- und Stahlwirtschaft unter gemeinsame Verwaltung zu stellen, wodurch nicht nur eine Entspannung des deutsch-französischen Verhältnisses, sondern zugleich auch der Weg zu einer europäischen Wirtschaftsföderation gewiesen werden sollte. Der Gedanke zu diesem Pool baute im gewissen Sinne auf der Linie der wirtschaftlichen Bestimmungen auf, wie sie in der zweiten Etappe des Marshall-Planes der Wirtschaftspolitik der europäischen Teilnehmerstaaten ihr besonderes Gepräge gaben; freilich waren sie in ihrem Ergebnis über die durch die EZU (Europäische Zahlungsunion) gestützten Liberalisierungsmaßnahmen zugunsten der Verdichtung des innereuropäischen Handels vorerst nicht viel hinausgewachsen.

Es war von vornherein klar, daß von dem Gedanken einer Zusammenlegung wichtiger Wirtschaftsbereiche zweier autonomer Volkswirtschaften bis zur endlichen Verwirklichung viele traditionelle politische Gegensätze, nationale Engherzigkeit und sonstige psychologische Belastungen zwischen den beiden unmittelbar beteiligten Nationen, aber auch den weiteren zum Beitritt eingeladenen europäischen Partnern beseitigt werden mußten; es galt doch, nicht nur äußerst delikate wirtschaftliche und soziale Probleme zu lösen, sondern für die dem Abkommen beitretenden Regierungen auf einen Teil ihrer bisher ausgeübten Hoheitsrechte zugunsten einer gemeinsamen unabhängigen hohen Verwaltungsbehörde zu verzichten. Dazu kam noch die besondere Stellungnahme Großbritanniens zu dem Gesamtplan.

Als am Karfreitag dieses Jahres nach mehr als neun Monaten schwierigster technischer Verhandlungen der von Sachverständigen einer europäischen Kohlen- und Stahlgemeinschaft den Delegationsleitern der sechs beteiligten Länder (Frankreich, Westdeutschland, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg) zur Paraphierung in Paris vorlag — die allfällige Ratifizierung des Vertrages wird erst viel später durch die Parlamente nach einer erst einzuberufenden Konferenz der zuständigen Ressortminister erfolgen —, da konnte man sich trotz aller Genugtuung über die zurückgelegte erste und schwierigste Verhandlungsetappe der Einsicht nicht verschließen, daß der ursprünglich projektierte Rahmen dieser Wirtschaftsgemeinschaft infolge der seit der Koreakrise eingetretenen Verschiebungen im weltpolitischen Feld zum Teil überholt und nur in enger Anlehnung an die atlantische Gemeinschaft politisch und wirtschaftlich wirksam sein würde.

Was ist nun aus diesen neunmonatigen Verhandlungen der Sachverständigen hervorgegangen? Zunächst sind es zwei Schriftstücke, die die Delegationsführer paraphiert haben, nämlich: einmal der auf die Schaffung einer europäischen Kohlen- und Stahlgemeinschaft sich beziehende Vertragsentwurf, der 94 Artikel und fünf Beilagen umfaßt, zum andern der Entwurf eines Abkommens zur Regelung der Übergangsperiode, der seinerseits wieder in 33 Paragraphen zerfällt.

Das vollständig Neue

Der organisatorische Aufbau dieses internationalen Pools ist allerdings ziemlich kompliziert. Nicht weniger als fünf verschiedene Organe sollen sich in die Verwaltung der Kohlen- und Stahlgemeinschaft teilen, wobei es sich weder um ein internationales Kohlen- und Stahlkartell, noch um einen in Gründung begriffenen Konzern handelt. In der Tat ist etwas vollständig Neues geplant, dessen Realisierung nur durch eine Beschränkung der nationalen Souveränitätsrechte auf dem Gebiete der Kohlen- und Stahlwirtschaft zugunsten der genannten gemeinsamen hohen Behörde ermöglicht werden kann, andererseits ist die Schaffung eines gesamteuropäischen Marktes für die in Frage stehenden Erzeugnisse in Aussicht genommen; weitere Abtretungen dieser Art auch auf anderen Gebieten sollen schließlich das Heranwachsen eines europäischen Bundesstaates vorbereiten.

Der Hohen Behörde („Haute Autorité“), die sich aus einer beschränkten Anzahl von unabhängigen, von den beteiligten Regierungen gemeinsam zu ernennenden Persönlichkeiten zusammensetzt, steht ein beratender

Ausschuß (Konsultativkomitee) zur Seite, dem Vertreter der Produktion, der Arbeiter und der Verbraucher angehören. Die Hohe Behörde soll für ihre Geschäftsführung einer Gemeinsamen Versammlung verantwortlich sein, deren Mitglieder von den Parlamenten der beteiligten Länder ernannt werden. Die Verbindung zwischen der Hohen Behörde und den beteiligten Regierungen übt ein Ministerkomitee (Rat der Minister) zur Vertretung der eigenstaatlichen Interessen aus. Schließlich wird ein besonderer Gerichtshof gebildet, der über die Auslegung der Vertragstexte und in bestimmten Fällen auch über die sachliche Berechtigung der von der Hohen Behörde getroffenen Anordnungen entscheiden soll. Zur Anrufung dieses Gerichtshofes sind sämtliche beteiligte Vertreter, Regierungen, Unternehmungen usw. befugt.

Will man die wirtschaftliche Macht ermessen, die in die Hand der Hohen Behörde übergehen soll, dann wird dies am besten auf der Grundlage gewisser ziffernmäßiger Größen illustriert. So beträgt die Steinkohlenförderung der sechs vertragschließenden Staaten im Jahre 1950 insgesamt 217 Millionen Tonnen (davon Deutschland 110,3 Millionen Tonnen, und Frankreich, einschließlich Saargebiet, 65,8 Millionen Tonnen). Dieser Produktionsgröße gegenüber weisen zum Beispiel Großbritannien 219,6 und die USA 459,2 Millionen Tonnen auf. Die Rohstahlerzeugung des gedachten Pools betrug im gleichen Jahr insgesamt 31,6 Millionen Tonnen (Großbritannien: 16,6 Millionen Tonnen); hiervon belief sich der deutsche Anteil auf 12,1 Millionen Tonnen und der französische auf 10,4 Millionen Tonnen. Die Walzwerkanfertigung betrug 22 Millionen Tonnen (Großbritannien: 12,5 Millionen Tonnen und die USA 55,2 Millionen Tonnen).

Daraus erhellt, daß die integrale Produktionskapazität der neuzuschaffenden Wirtschaftsgemeinschaft ihrem Gewicht nach bedeutend größer ist als jene der verstaatlichten englischen Montanindustrie. Der Vertragsentwurf sieht weiter noch eine Reihe wirtschaftlicher und sozialer Bestimmungen vor, die sich mit der Verteilung der gemeinsamen Produktion, Versorgung der Verbraucher (Verbot diskriminatorischer Praktiken, wie zum Beispiel der doppelten Preise), der rationellen Verteilung der Produktion (Ausschaltung der Zollschränken, Ausmerzen von Kontingenten and Abkommen über die Aufteilung der Märkte), dem Verbot der Störung gesunder Konkurrenzverhältnisse (Verbot von Subventionen), mit der Modernisierung der Produktion und Verbesserung der Qualität, Verbesserung der sozialen Arbeitsbedingungen (Schutz des Lohnniveaus), mit Bestimmungen über Industriekonzentrationen und -kartelle sowie mit der Schaffung eines Ausgleichsfonds für Investitionszwecke auseinandersetzen. Außerdem ist die Erhebung einer Abgabe auf die gesamte Kohlen- und Stahlproduktion in der Höhe von 1 Prozent des Wertes dieser Produktion vorgesehen. Da der Gesamtumsatz dieser Gemeinschaft auf rund 4 Milliarden Dollar veranschlagt wird, bedeutet 1 Prozent rund 40 Millionen Dollar; sie sollen zur Deckung des Verwaltungsaufwands der Hohen Behörde herangezogen werden. Da eine solche umfassende Organisation nicht schlagartig verwirklicht werden kann, sieht die Übergangsordnung zunächst eine vorbereitende Periode von etwa sechs Monaten vor, die nach der Ratifikation des Vertrages zu laufen beginnt; daran schließt sich die eigentliche Übergangsperiode in der Dauer von fünf bis sieben Jahren an.

Die politische Reaktion auf dieses Vertragswerk hüben und drüben, die den „übernationalen Charakter“ des Paktes, die Schaffung eines etwa 150 Millionen Menschen umfassenden freien europäischen Marktes (Monnet, Staatssekretär Prof. Hallstein) und die Tatsache der Schaffung vertrauensvoller Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland (Dr. Adenauer) herausstellen, sind — von gewissen oppositionellen Stimmen abgesehen (Dr. Schumacher) — durchaus positiv und zukunftsweisend, wenn auch zweifellos von den beteiligten Ländern in unmittelbarer Gegenwart Leistung und Verzicht verlangt wird. Vor allem weist Dr. Adenauer darauf hin, daß die Entflechtungsmaßnahmen der deutschen Kohlen- und Stahlindustrie ohne diesen Unionsplan viel härter zum Tragen gekommen wären, vor allem aber, daß auf dem Gebiet des Kohlenverkaufs die Besonderheiten der deutschen Interessen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

Die bittere Beigabe für Deutschland

Dennoch bleibt — und dies ist für Deutschland das Bittere — der Grundsatz der Montanentflechtung und die Auflösung der Kohlenverkaufsorganisation aufrecht. Selbst bei großzügigster Auslegung der verbesserten Entflechtungsbestimmungen dürfte die Rentabilität die deutschen Stahlerzeugung — der Jahresumsatz 1950 ist auf 3,5 Milliarden DM gestiegen — allein durch die Notwendigkeit der Beschaffung eines Viertels des verhütteten Koks aus betriebsfremden Zechen um gute 175 Millionen DM zurückgehen.

Nach den letzten Verhandlungen soll die deutsche Montanindustrie in 24 Einheitsgesellschaften aufgelöst werden, wovon nur 12 Gesellschaften eine direkte Verbindung zu Kohlenzechen erhalten.

Hierzu gesellt sich noch ein Devisenabfluß von weiteren 300 Mill. DM infolge des zwangsweise zu niedrig gehaltenen Kohlenausfuhrpreises sowie der durch die vorgesehene Zerschlagung des zentralen Kohlenverkaufs entstehende Schaden. Dies bedeutet zweifellos eine Belastung für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kohlen- und Stahlerzeugung bei ihrem Start im Rahmen der gedachten Union.

Das positive Gesamtergebnis

Wie dem aber auch immer sein mag, hier handelt es sich um einen großangelegten Versuch, mit den strukturellen Veränderungen (allerdings werden im Hinblick auf die enge Verbindung des notwendigen Ausgleichs des Kostenniveaus und des Lebensstandards noch eine Reihe schwierigster Fragen ausgehandelt werden müssen) der westeuropäischen Wirtschaft dem politischen Ziel einer europäischen Einigung näherzukommen und damit vielleicht einen folgenschweren Entwicklungskreislauf zu schließen. Freilich wird eine durchgängige Genesung nie von der materiellen Seite her gelingen (auch die ausgeklügeltsten Organisationsformen versagen), wenn nicht die Besinnung auf die gemeinsamen geistig-seelischen und kulturellen Grundlagen erfolgt, die den europäischen Völkern in den Jahrhunderten ihrer schicksalhaften und leidvollen Geschichte stets Hort und Schutz waren.